

Recycling-Baustoffe ohne Abfallende?

Recy & Depo Tech

Vom 13. bis zum 15. November 2024

Montanuniversität Leoben

Lehrstuhl für Abfallverwertungstechnik und Abfallwirtschaft.

Prof. Dr. Ing. Wolfgang Klett

KUNZ Rechtsanwälte Köln

Vorstellung



Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Klett

Wolfgang Klett ist Dipl.-Ing. (Städtebau) und Jurist. Er ist Gründungspartner der auf Umwelt- und Technikrecht spezialisierten Sozietät Köhler & Klett gewesen, aus der er auf eigenen Wunsch am 31.12.2023 ausgeschieden ist. Er hat sich als selbstständiger Anwalt am 01.04.2023 der Sozietät KUNZ Rechtsanwälte, Büro Köln, dem Beratungsteam „Umwelt, Klima, Energie“ angeschlossen.

Außerdem ist er Gründer sowie Initiator der Kölner Abfalltage von 1992 bis 2017, seit 1996 Lehrbeauftragter der RWTH Aachen und dort auch Honorarprofessor.

Wolfgang Klett berät Unternehmen und Industrieverbände, insbesondere aus der Recycling- und Entsorgungswirtschaft, zu umweltrechtlichen Fragestellungen. Er arbeitet vornehmlich im Abfall- und Immissionsschutzrecht. Ein Arbeitsschwerpunkt ist das Deponierecht. Seine umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere auch im naturwissenschaftlichen sowie umwelttechnischen Bereich, sind in komplexen Genehmigungsverfahren regelmäßig von großem Wert.

Wolfgang Klett ist in Fachausschüssen verschiedener Industrieverbände tätig, er hat an der Erstellung von VDI-Richtlinien im Bereich der Recyclingwirtschaft mitgewirkt, er ist Kommentator der Deponie-Verordnung (in: Fluck, Frenz, Fischer, Franßen (Hrsg.), Kreislaufwirtschafts-, Abfall und Bodenschutzrecht) und Verfasser zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften.

Recycling-Baustoffe ohne Abfallende?

1. Einleitung

2. Geltende Vorschriften für das Abfallende

2.1 Vorgaben der Abfall-Rahmen-Richtlinie

2.2 Umsetzung in nationales Recht

2.2.1 Durch Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Deutschland

2.2.2 Durch Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) in Österreich

2.2.3 Durch untergesetzliche Vorschriften in Deutschland (EBV)

2.2.4 Durch untergesetzliche Vorschriften (RBV) in Österreich

2.2.5 Zwischenergebnis

3. Ausblick

Recycling-Baustoffe ohne Abfallende?

1. Einleitung

- Diskussion seit 25 Jahren über das Abfallende von Stoffen und Gegenständen – ohne abschließende gesetzliche Regelung (9. Kölner Abfalltage, November 2000 – Abfälle ohne Ende?)
- In Deutschland erste Regelung zur Bewirtschaftung von Abfällen nachfolgend zum Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG 1972) durch Kreislauf-Wirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG 1994), trotz Vorgabe in Richtlinie über Abfälle (RL 75/442/EBG) seit 1975
- In Österreich bereits mit dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) Vorschriften zum Abfallende
- Weitere gemeinschaftsrechtliche Vorgaben mit Abfall-Rahmen-Richtlinie (2008/98/EG) und mit Vorschriften zu Nebenprodukten und zum Abfallende
 - deutsches Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) 2012
 - österreichische Recycling-Baustoffverordnung (RBV) 2015
- Kreislaufwirtschaft politisch gewollt, insbesondere auch bei größtem Massenstrom mineralischer Abfälle – bisher ohne Abfallende

Recycling-Baustoffe ohne Abfallende?

2. Geltende Vorschriften für das Abfallende

2.1 Abfall-Rahmen-Richtlinie (Artikel 6 Absatz 1 a – d)

- Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens,
durch bloße Sichtung zum Nachweis der Kriterien für das Abfallende ausreichend (EuGH, sog. PORR-Entscheidung),
keine Durchführung der Wiederverwendung erforderlich
- Zweckbestimmung für Verwendung des Stoffes im Hinblick auf geltende technische, gesundheitliche und umweltverträgliche Anforderungen
- Bestehen eines Marktes, beim Marktwert des Stoffes gegeben
- Erfüllen der technischen und gesetzlichen Anforderungen, nach Qualitätsanalyse und Einstufung in bestimmte Qualitätsklasse erfüllt
- gesicherte Prognose zu Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt

Recycling-Baustoffe ohne Abfallende?

2. Geltende Vorschriften für das Abfallende – Fortsetzung

2.2 Umsetzung in nationales Recht

2.2.1 KrWG in Deutschland (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 – 4 KrWG)

- Weitgehende Übereinstimmung mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben
- Abfallende bei Vorliegen der Voraussetzungen, selbstexekutive Vorschrift
- Erfordernis einer Prüfung und eigenverantwortlichen Entscheidung in jedem Einzelfall

Recycling-Baustoffe ohne Abfallende?

2. Geltende Vorschriften für das Abfallende – Fortsetzung

2.2 Umsetzung in nationales Recht

2.2.2 AWG in Österreich (§ 5 Absatz 1 AWG)

- Gewonnene Stoffe unmittelbar für Substitution oder für die Herstellung von Produkten geeignet
- Erreichen des Abfallendes erst nach Abschluss des Verwertungsverfahrens
- Nachweispflicht für Besitzer des Stoffes hinsichtlich der Voraussetzungen für das Abfallende
- Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zum Abfallende (§ 5 Absatz 2 AWG) bei Konkretisierung des Zeitpunktes des Verwendungszwecks, der Abfallarten sowie der einzelnen Voraussetzungen (Nr. 1 – 7)
- Meldepflicht gegenüber zuständiger Behörde, Dokumentationspflicht, Eintragungspflicht in ein Datenregister zur Identifikation des Abfallersterzeugers

Recycling-Baustoffe ohne Abfallende?

2. Geltende Vorschriften für das Abfallende – Fortsetzung

2.2.3 Untergesetzliche Vorschriften in Deutschland

- Genese der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), Entwurfsfassung mit Regelungen zum Abfallende, anders: Geltende Fassung
- Jedenfalls nur Fiktion einer der gesetzlichen Voraussetzungen, im Übrigen Einzelfallprüfung weiter erforderlich
- Fiktion der Voraussetzung, keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und von schädlichen Bodenveränderungen, soweit Anforderungen an:
 - Güteüberwachung,
 - Einbau nach zugelassenen Einbauweisen,
 - Einhaltung der Materialwerte, abgeleitet aus Geringfügigkeitsstellenwerten der Grundwasserverordnung und bundesbodenschutzrechtlichen Vorsorgewertenerfüllt
- Im Ergebnis keine Abfallenderegung für Ersatzbaustoffe !

Recycling-Baustoffe ohne Abfallende?

2. Geltende Vorschriften für das Abfallende – Fortsetzung

2.2.4 Untergesetzliche Vorschriften in Österreich

- Regelungen zum Abfallende (§§ 14, 15 RBV) nur für eine bestimmte Qualitätsklasse U-A, nach Übergabe durch Hersteller an Dritte
- Von Regelungen betroffene Qualitätsklasse: Gesteinskörnung für ungebundenen Einsatz bei Einhaltung der Grenzwerte für bestimmte Inhaltsstoffe (Parameter)
- Verbindliche Erklärung des Herstellers zur Einhaltung des Vermischungsverbots
- Konkretisierung der Aufzeichnungs- und Meldepflichten, Dokumentationspflichten (auch als Vorbild für weitere Abfallende-VOen)
- Im Ergebnis: Andere Qualitätsklassen nicht von Abfallende-Regelung erfasst.

Recycling-Baustoffe ohne Abfallende?

2. Geltende Vorschriften für das Abfallende – Fortsetzung

2.2.5 Zwischenergebnis

- In Deutschland bisher nur abstrakte Einzelfallprüfung, Voraussetzungen für Abfallende nach geprüfter Qualitätsklasse erfüllt
- In Österreich, abgesehen von einer Qualitätsklasse, für sämtliche Qualitätsklassen anders als gemeinschaftsrechtliche Vorgaben rohstoff- und produktgleiche stoffliche Anforderungen, Einzelfallprüfung erforderlich, als Zeitpunkt für Abfallende Durchführung der Verwendung maßgeblich, zusätzlich Melde- und Dokumentationspflichten
- Abweichend von den durch EuGH festgestellten Anforderungen
 - Qualitätsprüfung als Verwertungsverfahren eingestuft
 - Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach Qualitätskontrolle als Zeitpunkt für Abfallende festgestellt
 - Österreichische Formalkriterien für Abfallende nicht maßgeblich

Recycling-Baustoffe ohne Abfallende?

3. Ausblick

- Kreislaufwirtschaft für RC-Baustoffe ohne Abfallenderegulung?
 - nur Ausnahmen durch eigenverantwortliche Einzelfallentscheidungen der Abfallbesitzer, ohne Zustimmungen der zuständigen Behörde, allerdings Nachweis für Vorliegen der Voraussetzungen für das Abfallende durch Abfallbesitzer vorhalten,
 - keine Lösung für Kreislaufwirtschaft, Minderqualitäten zur Beseitigung auf Deponien
- RC-Baustoffe nach gegenwärtigen Anforderungen als Altlasten von Morgen?
 - Erfahrungen seit 1997 ohne schädliche Bodenveränderungen
 - Ableitung der Materialwerte aus grundwasser- und bodenbezogenen Vorsorgewerten
- Risiko heute weder bei Abfallbesitzer noch bei Verwender oder zuständiger Behörde wegen unbekannter Stoffgruppen mit schädlichen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt in Zukunft als Argument gegen Abfallende?
 - Solche Stoffgruppen auch in Rohstoffen und Produkten, z. B. Additive bei Kunststoffen
 - Umstellung erst mit gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zum Ökodesign mit vollständiger Transparenz der stofflichen Eigenschaften von Produkten – von RC-Baustoffen
- Kreislaufwirtschaft nur mit Stoffen ohne Makel der Abfalleigenschaft